

V E R O R D N U N G

**ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBE-
TREUUNG
DER GEMEINDE MUTTENZ**

vom 19. Oktober 2017

(Fassung: vom 18. Mai 2017)

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
A	Betreuungsgutscheine	3
§ 1	Antrag	3
§ 2	Massgebendes Einkommen	3
§ 3	Grundsätze bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine	3
§ 4	Quellenbesteuerung	4
§ 5	Besondere Anspruchsberechtigungen	4
§ 6	Auszahlung	4
§ 7	Änderung der Verhältnisse	5
B	Kindertagesstätten	5
§ 8	Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine	5
C	Tagesfamilien	6
§ 9	Angebot	6
§ 10	Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine	7
D	Schulergänzende Tagesstrukturen	7
§ 11	Angebot	7
§ 12	Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine	7
E	Ferienbetreuung	8
§ 13	Angebot	8
§ 14	Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine	8
F	Schlussbestimmungen	9
§ 15	Inkrafttreten	9
Anhang 1		10
	Höhe der Betreuungsgutscheine	10
Anhang 2		11
	Anspruchsberechtigte Tage nach Pensum	11

Der Gemeinderat von Muttenz, in Ausführung von § 6 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Mai 2015 (FEB-Gesetz)¹, gestützt auf § 12 des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement), beschliesst:

A Betreuungsgutscheine

§ 1 Antrag

- ¹ Die Erziehungsberechtigten reichen der Gemeinde mittels Formular einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein.
- ² Dieser enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungseinrichtung über den Betreuungsort, -umfang und -beginn, Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Tarif Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, Steuerveranlagung sowie Auszahlungsadresse).
- ³ Mit dem Antrag wird den Abteilungen die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.
- ⁴ Die Betreuungsgutscheine werden erstmals ab dem Monat ausgestellt, in welchem der Antrag eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.
- ⁵ Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht rückwirkend nachgefordert werden.
- ⁶ Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.
- ⁷ Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

§ 2 Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Gesamteinkommen gemäss Ziffer 790 der Steuerveranlagung zuzüglich:

- a. 20 % des steuerbaren Vermögens;
- b. Einkaufsbeiträge an die 2. Säule,
- c. Beiträge an die Säule 3a;
- d. Liegenschaftsunterhaltskosten.

§ 3 Grundsätze bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine

- ¹ Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss § 2.

- ² Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.
- ³ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage bzw. -stunden bei einer Betreuungseinrichtung bezogen werden.
- ⁴ Bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine werden von den Vollkosten der Betreuungseinrichtung die Mindestkostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Beitrag von Arbeitgebenden, umgerechnet auf einen Betreuungstag, abgezogen. Die Höhe des Betreuungsgutscheins entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

§ 4 Quellenbesteuerung

- ¹ Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise und Lohnabrechnungen ein.
- ² Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Nettolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 15 %.

§ 5 Besondere Anspruchsberechtigungen

- ¹ Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf Betreuungsgutscheine, wenn
 - a. eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt;
 - b. eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
 - c. eine physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
 - d. eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z. B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
 - e. eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.
- ² Für die individuelle Förderung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen kann die Gemeinde den Betreuungsgutscheintarif für Kinder im Vorschulalter bis zum Abschluss des Kindergartens gewähren. Der Bedarf muss von einer Fachstelle belegt werden.

§ 6 Auszahlung

- ¹ Die Betreuungsgutscheine werden monatlich nach Bezug der Leistung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

- ² Bei gemeindeeigenen Angeboten oder Angeboten, mit welchen die Gemeinde Muttenz direkt abrechnet, werden die Betreuungsgutscheine direkt verrechnet.
- ³ Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungseinrichtung nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungseinrichtung erfolgen.
- ⁴ Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können von der Gemeinde zurückgefordert werden. Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren.

§ 7 Änderung der Verhältnisse

- ¹ Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 20 %, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Muttenz innert 10 Tagen nach der Änderung dem zuständigen Bereich melden.
- ² Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 20 %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Provisorische Betreuungsgutscheine, die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepasst wurden, gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.
- ³ Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und die neu berechneten Betreuungsgutscheine sind höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert werden.
- ⁴ Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 20 % von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.
- ⁵ Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung um mehr als 20 % gegenüber der provisorischen Berechnung auf, können die Betreuungsgutscheine rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen werden.

B Kindertagesstätten

§ 8 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

- ¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.
- ² Wird das Kind halbtags betreut, halbiert sich die Höhe der Betreuungsgutscheine gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.
- ³ Der Geschwisterbonus beträgt CHF 10 pro Betreuungstag.

- ⁴ Betreuungsgutscheine dürfen nicht höher sein als der Maximaltarif der Kindertagesstätte abzüglich der Mindestkostenbeteiligung gemäss Abs. 5 und abzüglich allfälliger Beteiligung Dritter (IV, Arbeitgeber).
- ⁵ Die Erziehungsberechtigten bezahlen eine Mindestkostenbeteiligung in der Höhe von CHF 20.00 pro Betreuungstag bzw. CHF 10.00 pro Betreuungshalbtag.
- ⁶ Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung in Anhang 2 ersichtlich.
- ⁷ Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Betreuungsgutscheine ausbezahlt wie effektiv Betreuung bei der Kindertagesstätte bezogen wird. Massgebend ist die Betreuungsvereinbarung.
- ⁸ Betreuungsgutscheine für Kinder bis 18 Monate werden nur ausbezahlt, falls die Kindertagesstätte effektiv einen "Babytarif" verrechnet; andernfalls werden die Betreuungsgutscheine für Kinder über 18 Monate vergütet.
- ⁹ Bei der Betreuung in Kindertagesstätten entspricht das Betreuungsvolumen pro Tag 20 %. Eine ganze Woche Betreuung von fünf Tagen entspricht 100 % Betreuungsvolumen. Ein halber Tag Betreuung entspricht 10 % Betreuungsvolumen. Ein halber Tag mit Mittagessen entspricht 14 % Betreuungsvolumen. Bei teilweiser Betreuung wird der Betreuungsgutschein anteilmässig gekürzt.

C Tagesfamilien

§ 9 Angebot

- ¹ Die Tagesfamilienorganisation wird durch die Gemeinde Muttenz geführt.
- ² Das Angebot umfasst insbesondere die Vermittlung und Anstellung von Tagesfamilien, die Kinder in erster Linie tagsüber im eigenen Haushalt betreuen, sowie die Aufgaben einer Tagesfamilienorganisation gemäss § 3 des kantonalen FEB-Gesetzes vom 21. Mai 2015.
- ³ Die Details zu den Tarifen und dem Angebot ist in der Geschäftsordnung der Tagesfamilienvermittlung definiert.
- ⁴ Die Leitung der Tagesfamilienorganisation untersteht dem Personalreglement der Gemeinde Muttenz.
- ⁵ Die Tagesfamilien sind privatrechtlich angestellt.

§ 10 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

- ¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.
- ² Der Geschwisterbonus beträgt CHF 1.00 pro Betreuungsstunde.
- ³ Betreuungsgutscheine dürfen nicht höher sein als der Maximaltarif der Tagesfamilienorganisation abzüglich der Mindestkostenbeteiligung gemäss Abs. 4 und abzüglich allfälliger Beteiligung Dritter (IV, Arbeitgeber).
- ⁴ Die Erziehungsberechtigten bezahlen eine Mindestkostenbeteiligung in der Höhe von CHF 2.00 pro Betreuungsstunde.
- ⁵ Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung in Anhang 2 ersichtlich.
- ⁶ Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt. Ein Betreuungstag entspricht maximal zehn Stunden. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Betreuungsgutscheine ausbezahlt wie effektiv Betreuung bei der Tagesfamilie bezogen wird. Massgebend ist die Betreuungsvereinbarung.

D Schulergänzende Tagesstrukturen

§ 11 Angebot

- ¹ Das Angebot der Tagesstrukturen richtet sich an Kinder der Primarstufe.
- ² Die schulergänzenden Tagesstrukturen beinhalten während der Schulwochen die Frühbetreuung (ca. 06.30-08.00), die Mittagsbetreuung (ca. 12.00-13.45), die Nachmittagsbetreuung I (13.30-15.30) und die Nachmittagsbetreuung II (15.30-18.00 Uhr)

§ 12 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

- ¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.
- ² Der Geschwisterbonus beträgt pro Betreuungsmodul:
 - a. Mittagsbetreuung CHF 5.00
 - b. Nachmittagsbetreuung I CHF 2.00
 - c. Nachmittagsbetreuung II CHF 3.00
- ³ Betreuungsgutscheine dürfen nicht höher sein als der Maximaltarif der schulergänzenden Tagesstruktur abzüglich der Mindestkostenbeteiligung gemäss Abs. 4 und abzüglich allfälliger Beteiligung Dritter (IV, Arbeitgeber).

- ⁴ Die Erziehungsberechtigten bezahlen gemäss Tarifordnung in Anhang I eine Mindestkostenbeteiligung in der Höhe von
 - a. Frühmorgenbetreuung CHF 2.00
 - b. Mittagsbetreuung CHF 10.00
 - c. Nachmittagsbetreuung I CHF 4.50
 - d. Nachmittagsbetreuung II CHF 5.50
- ⁵ Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Modulen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung in Anhang 2 ersichtlich.
- ⁶ Es werden maximal 190 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Betreuungsgutscheine ausbezahlt wie effektiv Betreuung in den Tagesstrukturen bezogen wird. Massgebend ist die Betreuungsvereinbarung.

E Ferienbetreuung

§ 13 Angebot

- ¹ Das Angebot der Ferienbetreuung richtet sich an Kinder der Primarstufe.
- ² Die Ferienbetreuung beinhaltet eine Ganztagesbetreuung (ca. 06.30-18.00). Diese Betreuung kann halbtags als Morgenbetreuung (ca. 06.30-13.00) oder als Nachmittagsbetreuung (ca. 13.30-18.00) genutzt werden.

§ 14 Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

- ¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 1.
- ² Der Geschwisterbonus beträgt CHF 10.00 pro Betreuungstag.
- ³ Betreuungsgutscheine dürfen nicht höher sein als der Maximaltarif der Ferienbetreuung abzüglich der Mindestkostenbeteiligung gemäss Abs. 4 und abzüglich allfälliger Beteiligung Dritter (IV, Arbeitgeber).
- ⁴ Die Erziehungsberechtigten bezahlen eine Mindestkostenbeteiligung in der Höhe von CHF 20.00 pro Betreuungstag bzw. CHF 10.00 pro Betreuungshalbttag.
- ⁵ Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tarifordnung in Anhang 2 ersichtlich.

- ⁶ Es werden maximal 30 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt. Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden maximal so viele Betreuungsgutscheine ausbezahlt wie effektiv Betreuung in der Ferienbetreuung bezogen wird. Massgebend ist die Betreuungsvereinbarung.

F Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Muttenz, 17. Mai 2017

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Verwalter

Peter Vogt

Aldo Grünblatt

Beschlossen an der GR-Sitzung vom 17. Mai 2017 mit GRB-Nr. 213, in Kraft ab 1. Januar 2018.

Anhang 2

Anspruchsberechtigte Tage nach Pensum

Arbeitspensum des Haushalts		entspricht Anspruch pro Woche	Kindertagesstätte / Tagesfamilien	Tagesstrukturen (Frühmorgen, Mittagstisch, Nachmittag)	Ferienbetreuung
Paarhaushalten / feste Lebensgemeinschaft	Alleinerziehende		maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr		
120%	20%	1	47	38	6
130%	30%	1.5	71	57	9
140%	40%	2	94	76	12
150%	50%	2.5	118	95	15
160%	60%	3	142	114	18
170%	70%	3.5	165	133	21
180%	80%	4	189	152	24
190%	90%	4.5	212	171	27
200%	100%	5	236	190	30